

Regierungscommissar Freiesleben: Wenn ich recht verstanden habe, so sollen in §. 71 auf der fünften Zeile auch die Worte wegfallen: „sondern der Ersteher oder spätere Besitzer“; dadurch wird aber der Text so gestört, daß nicht recht ein Zusammenhang hereinzubringen ist. In dieser Beziehung möchte ich Erläuterung wünschen. Außerdem, gestehe ich, ist mir der Zweck des Vorschlags nicht klar genug. Ich bemerke eine wesentliche Verschiedenheit zwischen der vorgeschlagenen Redaction und der vorliegenden Fassung nicht, es scheint aber ein wesentlicher Unterschied beabsichtigt zu werden; deshalb möchte ich um eine nochmalige Vorlesung oder um eine ausführliche Erläuterung des Herrn Antragstellers bitten.

Abg. Müller (aus Neusalza): Nach meinem Antrage sollen die Worte: „sondern der Ersteher“ nicht mit wegfallen. Wenn ich mir erlauben darf die Fassung so vorzulesen, wie sie sich nach meinem Antrage gestalten würde, so würde das vielleicht eine größere Klarheit hervorbringen. Ich darf wohl den Herrn Präsidenten ersuchen, die Frage an die Kammer zu richten, ob sie mir erlaube, §. 71 nach dieser Fassung vorzulesen.

Präsident Cuno: Es bedarf dazu wohl keiner besondern Erlaubniß.

Abg. Müller (aus Neusalza): Es würde dann so heißen: „Die unter den Schulden eines Berggebäudes im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Vorschüsse, welche zum Betriebe desselben unter der Bedingung successiver Restitution von der Production ertheilt worden, erlöschen nicht durch die gerichtliche Zwangsversteigerung, sondern der Ersteher hat dieselben, insoweit sie nicht in bereits früher gefällig gewesenenen Restitutionsrückständen bestehen, als Beschwerung des Bergwerkseigenthums mit zu übernehmen.“ Nun kommt der Zusatz, der sich auf das Freiwerden und spätere Verleihen bezieht.

Präsident Cuno: Also die Worte: „sondern der Ersteher“ sollen bleiben; die Worte aber: „oder spätere Besitzer“ sollen ausfallen.

Vizepräsident Held: Meine Herren, ich habe allerdings die §§. 70 und 71 ganz von einander gesondert aufgefaßt, weil sie, meinem Erachten nach, von zwei ganz verschiedenen Gegenständen handeln. Diejenigen Schulden, die auf ein Bergwerk eingetragen werden, sind entweder gewöhnliche Schulden, oder sie sollen solche Schulden sein, die als onera gelten. Wie das z. B. bei Leibrenten der Fall ist, so soll das auch von den §. 71 bemerkten Vorschüssen gelten, welche ebenfalls als onera realia angesehen werden. Dagegen wird in §. 70 von gewöhnlichen Hypotheken, von gewöhnlichen Schuldforderungen gehandelt. Darum dürfen die §§. 70 und 71 mit einander gar nicht vermischt werden, und es müssen die sich in diesen wesentlichen Unterscheidungen findenden Consequenzen durchaus und unbedingt mit den Bestimmungen des Grund- und Hypothekengesetzes von 1843 überein-

stimmen. Ich kann daher für den Antrag des Abg. Müller, welcher diese Unterscheidung verläßt, nicht stimmen. Ich beziehe mich deshalb auch darauf, daß namentlich die in §. 71 erwähnten Vorschüsse gar nicht unter der Ordnung der Gläubiger des nächsten Paragraphen mit beachtet worden sind; eine Annahme des Müller'schen Amendements müßte widrigensfalls auch in §. 72 eine Modificirung herbeiführen, die eine Inconsequenz mit den übrigen Bestimmungen nach den Grundsätzen des Grund- und Hypothekengesetzes zur Folge haben würde. Alle Inconsequenzen der Gesetzgebung halte ich für sehr nachtheilig.

Abg. Ziesler: Zunächst wollte ich mir vom Herrn Berichterstatter eine Auskunft in Bezug auf §. 70 erbitten. Es ist nämlich in §. 70 gesagt, daß durch die Gerichtsbehörde, im Falle, daß ein Bergwerksgebäude auflässig geworden sein sollte, die Gläubiger desselben von dem Auflässiggewordensein in Kenntniß zu setzen seien und dieselbe sie aufzufordern habe, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Anträge auf Versteigerung des Berggebäudes zu stellen. Es ist aber weder in §. 70 angedeutet, noch in den Motiven gesagt worden, daß diese Bekanntmachung zugleich die Beifügung einer Verwarnung enthalten soll, nämlich der Verwarnung, daß, wenn binnen der bestimmten Frist ein solcher Antrag nicht erfolgen sollte, die Hypotheken erloschen sein sollen und der Anspruch verloren worden sei. Ich wünschte nun zunächst vom Herrn Berichterstatter zu erfahren, ob es die Ansicht der Staatsregierung und des Ausschusses sei, ob ein solches Anfügen ganz wegbleiben solle, oder ob die Beifügung dieses Präjudiz als von selbst sich verstehend zu betrachten sei. Was Herr Vicepräsident Held soeben auseinandersetzte, kann mich nicht bestimmen, gegen den Antrag des Abg. Müller aus Neusalza zu stimmen, ich werde vielmehr für den Antrag stimmen; denn so richtig es sein mag, daß die §§. 70 und 71 verschiedene Arten von Forderungen bezeichnen, so richtig es auch sein mag, daß namentlich in §. 71 von eigentlichen Reallasten die Rede ist, so glaube ich doch, daß der Grund, der in den Motiven Seite 159 zu lesen ist, wo es heißt: „Allein da das auflässige Berglehen wieder in das Bergfreie zurückfällt, also in Niemandes Eigenthum mehr befindlich ist, so kann auch eine Hypothek an demselben, da diese ein Eigenthumsverhältniß voraussetzt, nicht fortbestehen,“ so, sage ich, muß auch dieser Grund in Bezug auf onera realia durchschlagend sein. Auch das Bestehen von Reallasten setzt Eigenthumsverhältnisse voraus, Eigenthum ist aber bei einem auflässig gewordenen Berggebäude gar nicht mehr vorhanden.

Berichterstatter Abg. Herold: Was die an mich gerichtete Frage betrifft, so habe ich darauf zu erwidern, daß nach dem Erachten des Ausschusses die Verwarnung sich von selbst versteht. Es ist hier von gerichtlichen Aufforderungen die Rede, und jeder gerichtlichen Aufforderung muß doch irgend ein entsprechendes Präjudiz einverleibt werden. Im Allgemei-